



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0144(COD)

15.9.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 6 - 19

Entwurf einer Stellungnahme
Daciana Octavia Sârbu
(PE469.863v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2011)0330 – C7-0154/2011 – 2011/0144(COD))

AM\877252DE.doc

PE472.210v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 6
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

-

Vorschlag zur Ablehnung

***Der Ausschuss für Umweltfragen,
Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit ersucht den
federführenden Fischereiausschuss, die
Ablehnung des Vorschlags der
Kommission vorzuschlagen.***

Or. en

Begründung

Die Bestände von Rotem Thun sind im Atlantik im Laufe der Jahre drastisch zurückgegangen, und es sind dringend Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich. Die Empfehlung der ICCAT 10-04 ist auf eine Intensivierung der Maßnahmen zum Schutz von Rotem Thun, einschließlich einer Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und einer Verstärkung der Kontrollmaßnahmen, gerichtet. Die ICCAT hat jedoch ihr eigenes wissenschaftliches Gutachten außer Acht gelassen und die TAC zu hoch angesetzt. Das EP sollte ein politisches Zeichen setzen und diesen Vorschlag ablehnen, da Roter Thun akut vom Aussterben bedroht ist.

Änderungsantrag 7
Elisabetta Gardini

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat die Empfehlung 10-04 zur Änderung des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun angenommen. Für den Wiederaufbau der

Geänderter Text

(1) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat die Empfehlung 10-04 zur Änderung des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun angenommen. Für den Wiederaufbau der

Bestände sieht die Empfehlung eine **weitere** Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und **eine Verstärkung der** Maßnahmen zur **Reduzierung der Fangkapazitäten sowie der Kontrollmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf die Um- und Einsetzvorgänge in Netzküfge** – vor.

betreffenden Bestände sieht die Empfehlung eine **schrittweise** Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) **für Roten Thun** und **neue** Maßnahmen zur **Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände** vor.

Or. it

Begründung

Die verschiedenen Vorschläge zur Wiederaufstockung der Bestände an Rotem Thun sind für den Schutz der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen von entscheidender Bedeutung. Es muss jedoch wissenschaftlich genau untersucht werden, inwiefern diese Vorschläge in den einzelnen Bereichen wirklich praktikabel sind, nicht zuletzt, da es sich beim Roten Thun um eine weit wandernde Art handelt.

Änderungsantrag 8

Kartika Tamara Liotard

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Obgleich die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zum Ziel hat, ist die Situation, was die Nachhaltigkeit bei Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer betrifft, aufgrund der hohen fischereilichen Sterblichkeit und der geringen Biomasse des Laicherbestands besorgniserregend.

Or. en

Änderungsantrag 9
Kartika Tamara Liotard
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der „Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung“, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 festgelegt ist, und auch das Vorsorgeprinzip, welches in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist, sollten bei der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10
Sandrine Bélier, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Politik und die Rechtsvorschriften der Union für Roten Thun sollten auch mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) und seines Strategischen Plans für biologische Vielfalt, einschließlich der Biodiversitätsziele von Aichi, eingegangen wurden, und im Einklang mit der Strategie der EU für die biologische Vielfalt stehen, die vorsieht, dass bis 2015 höchstmögliche

Dauererträge erreicht werden sollen.

Or. en

Begründung

Die EU hat sich auf dem Weltgipfel über Nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 zu dem Ziel verpflichtet, bis 2015 höchstmögliche Dauererträge zu erreichen. Das Fischereiziel, das auf der CBD-COP 10-Tagung vereinbart wurde, beinhaltet unter anderem, dass bis 2020 alle Fisch- und Wirbellosenbestände und Wasserpflanzen nachhaltig, rechtmäßig und mit Hilfe ökosystembasierter Ansätze bewirtschaftet und genutzt werden, so dass eine Überfischung vermieden wird, und dass für alle dezimierten Arten Wiederauffüllungspläne und -maßnahmen bestehen, die Fischerei keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Arten und anfällige Ökosysteme hat und sich die Auswirkungen der Fischerei auf die Bestände, Arten und Ökosysteme innerhalb ökologisch verantwortbarer Grenzen halten.

Änderungsantrag 11
Kriton Arsenis

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Politik und die Rechtsvorschriften der Union für Roten Thun sollten mit dem Ziel in Einklang stehen, eine Nutzung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten, mit der, soweit möglich, gesunde Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das bis 2015 den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, wie dies im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen festgelegt und auf dem Weltgipfel über Nachhaltige Entwicklung von 2002 vereinbart wurde;

Or. en

Änderungsantrag 12
Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mehrjährige Wiederauffüllungspläne, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 aufgestellt werden, wie der Wiederauffüllungsplan für Roten Thun, müssen auf dem in dieser Verordnung vorgesehenen Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung basieren und im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über Fischbestände stehen, weshalb die Union im Falle unsicherer, unzuverlässiger oder unzureichender Informationen verstärkte Vorsicht walten lassen muss und das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Daten auf keinen Fall als Grund dafür dienen darf, Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung des Roten Thuns und seines Lebensraums hinauszuzögern oder zu unterlassen.

Or. en

Änderungsantrag 13
Sandrine Bélier, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 302/2009

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Ziel des Wiederauffüllungsplans ist es, eine Biomasse zu erreichen, die mit über **60 %iger** Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.“

„Ziel des Wiederauffüllungsplans ist es, eine Biomasse zu erreichen, die mit über **75 %iger** Wahrscheinlichkeit **bis 2015** dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht“.

Or. en

Änderungsantrag 14
Elisabetta Gardini

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 302/2009

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„Ziel des Wiederauffüllungsplans ist es, eine Biomasse zu erreichen, die mit über 60 %iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.“

Geänderter Text

Ziel des Wiederauffüllungsplans ist es, **bis 2020** eine Biomasse zu erreichen, die mit über 60 %iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.

Or. it

Begründung

Die Empfehlung 10-04 der ICCAT sollte vollständig eingehalten werden. Gleichzeitig sollte jedoch – im Interesse einer größeren Kohärenz bei den Maßnahmen und Strategien in den einzelnen Politikbereichen auf europäischer Ebene – eine Frist vorgegeben sein.

Änderungsantrag 15
Sandrine Bélier, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 302/2009

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. „Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer **in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Mai** verboten.“

Geänderter Text

2. „Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer verboten“.

Or. en

Begründung

Fünf der acht Thunfischarten sind infolge von Überfischung vom Aussterben bedroht. Die

letzte Untersuchung für die Internationale Union zur Erhaltung der Natur (IUCN) kam zu dem Ergebnis, dass die einzige Möglichkeit zur Rettung des südlichen und des atlantischen Roten Thuns darin besteht, die Fischereien zu schließen, bis die Bestände wiederaufgefüllt sind. (Im Falle der Annahme des Änderungsantrags sind die Artikel 30 und 31 entsprechend anzupassen).

Änderungsantrag 16
Kartika Tamara Liotard
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 302/2009
Artikel 7a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Laichgründe

Die Kommission nimmt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die seitens des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik über die sechs Hauptlaichgründe im Mittelmeer verfügbar sind, eine Ermittlung der Laichgründe in der Union vor und richtet Schutzgebiete gemäß dem Vorsorgeprinzip ein.“

Or. en

Änderungsantrag 17
Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 302/2009
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) geschätzte Menge an umzusetzendem

c) geschätzte Menge an umzusetzendem

Änderungsantrag 18
Sandrine Bélier, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 302/2009
Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Rechtsdurchsetzung

1. Jeder Mitgliedstaat ergreift gegenüber einem Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt, Durchsetzungsmaßnahmen, wenn nach nationalen Rechtsvorschriften ein Verstoß des Schiffes gegen die Artikel 4, 7, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 der vorliegenden Verordnung festgestellt wurde. Die Maßnahmen *umfassen* je nach Schwere des Verstoßes und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften insbesondere Folgendes:

(a) Geldstrafen *nach Maßgabe des Fangwertes und des Erhaltungszustands der Arten*;

(b) Einziehung von verbotenen Fanggeräten und Fängen;

(c) Beschlagnahme des Schiffes;

(d) Aussetzung oder Entzug der Fangerlaubnis;

(e) gegebenenfalls Kürzung oder Entzug der Fangquote.

Die Geldstrafen betragen mindestens das Fünffache des Wertes der unter Missachtung der Vorschriften getätigten

Fänge. Im Falle eines wiederholten schweren Verstoßes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erhöhen sich die Geldstrafen auf einen Betrag, der mindestens dem Achtfachen des Wertes der unter Missachtung der Vorschriften getätigten Fänge entspricht.

2. Jeder Mitgliedstaat, dessen Gerichtsbarkeit Mast- oder Aufzuchtbetriebe für Roten Thun unterstehen, ergreift gegenüber einem solchen Betrieb Durchsetzungsmaßnahmen, wenn nach nationalen Rechtsvorschriften ein Verstoß dieses Betriebs gegen Artikel 24 und Artikel 31 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 4a, 4b und 4c der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 festgestellt wurde. Die Maßnahmen *umfassen* je nach Schwere des Verstoßes und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften insbesondere Folgendes:

(a) Geldstrafen nach Maßgabe des Wertes der Fische und des Erhaltungszustands der Arten;

(b) vorübergehende oder endgültige Streichung aus dem Thunfischfarmregister;

(c) Verbot der Übernahme (Einsetzen in Netzkäfige) oder Vermarktung von Rotem Thun.

Or. en

Begründung

Artikel 33 soll dahingehend geändert werden, dass im zweiten Satz von Absatz 1 und 2 die Worte „können umfassen“ durch „umfassen“ ersetzt werden, bei den Geldstrafen eine Bezugnahme auf den Wert und auf den Erhaltungszustand der Arten eingefügt wird und eine Mindesthöhe für die Geldstrafen vorgesehen wird (die der Höhe der Geldstrafen entspricht, die vom EP in erster Lesung für die Holzverordnung beschlossen wurde).

**Änderungsantrag 19
Sandrine Bélier, Bas Eickhout**

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 302/2009
Artikel 34 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) In Artikel 34 wird folgender Absatz eingefügt:

„3a. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Sanktionen, die für den Handel mit Thunfisch bei Verstößen gegen die vorliegende Verordnung gelten, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und schließen u. a. die sofortige Aussetzung der Genehmigung zur Ausübung einer Handelstätigkeit ein.“

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Durchsetzungsmaßnahmen auch für Händler gelten.